

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227  
bgl@bgl-ev.de • www.bgl-ev.de

## **BGL-Info**

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



# **Situative Winterreifenpflicht in Deutschland**

**Stand 52. Verordnung zur Änderung  
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften  
vom 18. Mai 2017**

**Frankfurt am Main, den 30.08.2017**



© **Herausgeber:**

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.  
60487 Frankfurt /Main

**Stand: August 2017**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. Dies gilt vor allem für Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden; eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

## Winterreifenpflicht: Kurz und knapp für den Güterkraftverkehr

### Was hat sich wesentlich geändert:

- Anforderung an Winterreifen: => M+S-Kennzeichnung wird abgelöst durch Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke)
- Zukünftige Ausrüstungspflicht der vorderen Lenkachsen bei Nutzfahrzeugen spätestens ab Juli 2020\*
- Bußgeldkatalog-Verordnung: Halterhaftung

### Was sind Winterreifen?

- Winterreifen tragen eine M+S-Kennzeichnung und/oder das *Alpine-Symbol* (Bergpiktogramm mit Schneeflocke)
  - ⇒ Bis 30. September 2024 Reifen mit M+S-Kennzeichnung, sofern diese nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind.

M+S-Kennzeichnung:



Reifenherstellungsdatum:



Das Reifenherstellungsdatum ist als eine vierstellige Zahl, auf der Reifenseitenwand angebracht. Die ersten zwei Ziffern stehen für die Kalenderwoche und die zwei letzten Ziffern das Jahr der Herstellung des Reifens. Dieser Reifen wurde in KW 44 2015 gefertigt.

Reifen, die nur eine M+S-Kennzeichnung tragen, dürfen als Winterreifen nur noch bis 30. September 2024 eingesetzt werden, sofern ihr Herstellungsdatum maximal mit den Ziffern **5217** angegeben ist.

Bitte nicht Herstellungs- und Kaufdatum verwechseln. Auch nach Dezember 2017 dürfen diese Reifen noch ver- bzw. gekauft werden.

⇒ Ab sofort Reifen mit Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke)



### **Wann müssen Winterreifen verwendet werden?**

- Situative Winterreifenpflicht, d.h. bei *Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte*

### **Welche Mindestprofiltiefe müssen Winterreifen in D haben?**

- Unabhängig ob Sommer- oder Winterreifen muss die Mindestprofiltiefe 1,6 mm betragen.

### **Auf welchen Achsen müssen Winterreifen montiert sein?**

- Pkw und Klein-Lkw mit zGM ≤ 3,5 t => auf allen Achsen
- Lkw mit zGM > 3,5 t
  - ⇒ auf den permanent angetriebenen Achsen bis spätestens Juli 2020\*
  - ⇒ auf den permanent angetriebenen Achsen und den vorderen Lenkachsen spätestens ab Juli 2020\*.

*\* Vorbehaltlich einer noch ausstehenden Felduntersuchung der BASt zur Eignung der Ausrüstungspflicht für Lenkachsen. Theoretisch kann dies auch zu einem früheren Termin als dem 1. Juli 2020 sein. Hierzu müsste der Bericht zur o.g. Untersuchung entsprechend vor dem 1. Januar 2020 vorliegen, da eine 6-monatige Übergangsfrist nach Veröffentlichung des Berichtes besteht.*

*Anm.: Es ist theoretisch auch möglich, dass diese Felduntersuchung nicht die Notwendigkeit einer Ausrüstung der Lenkachsen mit Winterreifen bestätigt. Somit müsste die StVZO nochmals angepasst werden.*

## Gesetzliche Grundlagen:

### **StVO: § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge**

„(3a) Der Führer eines Kraftfahrzeuges darf dies bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. Satz 1 gilt nicht für

1. Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft,
2. einspurige Kraftfahrzeuge,
3. Stapler im Sinne des § 2 Nummer 18 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
4. motorisierte Krankenfahrstühle im Sinne des § 2 Nummer 13 der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung,
5. Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine Reifen verfügbar sind, die den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen und
6. Spezialfahrzeuge, für die bauartbedingt keine Reifen der Kategorien C1, C2 oder C3 verfügbar sind.

### *Kraftfahrzeuge der Klassen*

- M2 (Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zGM bis zu 5 Tonnen),
- M3 (Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zGM von mehr als 5 Tonnen),
- N2 (Kfz zur Güterbeförderung mit einer zGM von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen),
- N3 (Kfz zur Güterbeförderung mit einer zGM von mehr als 12 Tonnen)

*dürfen bei solchen Wetterbedingungen auch gefahren werden, wenn mindestens die Räder*

1. *der permanent angetriebenen Achsen und*
2. *der vorderen Lenkachsen*

*mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. Soweit ein Kraftfahrzeug während einer der in Satz 1 bezeichneten Witterungslagen ohne eine den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügende Bereifung geführt werden darf, hat der Führer des Kraftfahrzeuges über seine allgemeinen Verpflichtungen hinaus*

1. vor Antritt jeder Fahrt zu prüfen, ob es erforderlich ist, die Fahrt durchzuführen, da das Ziel mit anderen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist,

2. während der Fahrt

a) einen Abstand in Metern zu einem vorausfahrenden Fahrzeug von mindestens der Hälfte des auf dem Geschwindigkeitsmesser in km/h angezeigten Zahlenwertes der gefahrenen Geschwindigkeit einzuhalten,

b) nicht schneller als 50 km/h zu fahren, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist.“

### **StVO: § 52 Übergangs- und Anwendungsbestimmungen**

„(2) Abweichend von § 2 Absatz 3a Satz 1 darf der Führer eines Kraftfahrzeuges dieses bis zum Ablauf des 30. September 2024 bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte auch fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung

1. die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S Reifen) und

2. nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 maßgeblich ist das am Reifen angegebene Herstellungsdatum.

(3) § 2 Absatz 3a Satz 3 Nummer 2 ist erstmals am ersten Tag des sechsten Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dem Bundesrat einen Bericht über eine Felduntersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen über die Eignung der Anforderung des § 2 Absatz 3a Satz 3 Nummer 2 vorlegt, spätestens jedoch ab dem 1. Juli 2020, anzuwenden.“

## **StVZO: § 36 Reifen**

*Nach dem neuen Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4, 4a und 5 eingefügt:*

*„(4) Reifen für winterliche Wetterverhältnisse sind Luftreifen im Sinne des Absatzes 2,*

- 1. durch deren Laufflächenprofil, Laufflächenmischung oder Bauart vor allem die Fahreigenschaften bei Schnee gegenüber normalen Reifen hinsichtlich ihrer Eigenschaft beim Anfahren, bei der Stabilisierung der Fahrzeugbewegung und beim Abbremsen des Fahrzeugs verbessert werden, und*
- 2. die mit dem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) nach der Regelung Nr. 117 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Reifen hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen und der Haftung auf nassen Oberflächen und/oder des Rollwiderstandes (ABl. L 218 vom 12.8.2016, S. 1) gekennzeichnet sind.*

*(4a) Abweichend von § 36 Absatz 4 gelten bis zum Ablauf des 30. September 2024 als Reifen für winterliche Wetterverhältnisse auch Luftreifen im Sinne des Absatzes 2, die*

- 1. die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S Reifen) und*
- 2. nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind.*

*Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 maßgeblich ist das am Reifen angegebene Herstellungsdatum.*

*(5) Bei Verwendung von Reifen im Sinne des Absatzes 4 oder Geländereifen für den gewerblichen Einsatz mit der Kennzeichnung „POR“, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs liegt, ist die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 hinsichtlich der Höchstgeschwindigkeit erfüllt, wenn*

- 1. die für die Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit*
    - a) für die Dauer der Verwendung der Reifen an dem Fahrzeug durch ein Schild oder einen Aufkleber oder*
    - b) durch eine Anzeige im Fahrzeug, zumindest rechtzeitig vor Erreichen der für die verwendeten Reifen zulässigen Höchstgeschwindigkeit, im Blickfeld des Fahrzeugführers angegeben oder angezeigt wird*
- und*

2. diese Geschwindigkeit im Betrieb nicht überschritten wird.“

Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Die Bestimmungen zu § 36 Absatz 1a werden die Bestimmungen zu § 36 Absatz 2.

b) Am Ende der Bestimmungen zu § 36 Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Wörter angefügt:

„Abschnitte 1, 2, 4 und 6, Anhänge 3 bis 7 der Ergänzung 8 zur Änderungsserie 02 der Regelung Nr. 117 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Reifen hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen und der Haftung auf nassen Oberflächen und/oder des Rollwiderstandes (ABl. L 218 vom 12.8.2016, S. 1),

Abschnitte 1, 2, 3 und 7, Anhänge 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der Regelung Nr. 109 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Herstellung runderneuerter Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger (ABl. L 181 vom 4.7.2006, S. 3).“

### **Bußgeldkatalog-Verordnung:**

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 31, ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 2017

1287

#### **Artikel 3 Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Die Anlage der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5a wird wie folgt gefasst:

„5a	Fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne Bereifung, welche die in § 36 Absatz 4 StVZO beschriebenen Eigenschaften erfüllt	§ 2 Absatz 3a Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 2	60 €“.
-----	---	--	--------

2. In Nummer 208 und 209 werden die Wörter „§ 36 Absatz 2a Satz 1, 2“ jeweils durch die Wörter „§ 36 Absatz 6 Satz 1, 2“ ersetzt.

3. In Nummer 210 und 211 werden die Wörter „§ 36 Absatz 2 Satz 5“ jeweils durch die Wörter „§ 36 Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.

4. In Nummer 212 und 213 werden die Wörter „§ 36 Absatz 2 Satz 3 bis 5“ jeweils durch die Wörter „§ 36 Absatz 3 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

5. Nach Nummer 213 wird folgende Nummer 213a eingefügt:

„213a	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte angeordnet oder zugelassen, dessen Bereifung, die in § 36 Absatz 4 oder Absatz 4a StVZO beschriebenen Eigenschaften nicht erfüllt, wenn das Kraftfahrzeug gemäß § 2 Absatz 3a StVO bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte nur mit solchen Reifen gefahren werden darf, die die in § 36 Absatz 4 StVZO beschriebenen Eigenschaften erfüllen	§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 36 Absatz 4 und 4a § 69a Absatz 5 Nummer 3	75 €“.
-------	--	---	--------